

**Motion Frey Monique und Mit. über die Anpassung des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (M 621). Eröffnet am: 16.03.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann - und insbesondere die Lohn-gleichheit - ist in Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung verankert. In § 4 Buchstabe c des Ge-setzes über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 (öBG) wird dieser Grund-satz für das öffentliche Vergabeverfahren konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung werden Aufträge nur an Anbieterinnen vergeben, die gewährleisten, dass sie für jene Arbeitnehme-rinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten.

In der Botschaft B 112 zum Entwurf eines Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen vom 13. Februar 1998 wird zu § 4 Buchstabe c ausdrücklich festgehalten, dass der Grund-satz der Gleichbehandlung von Frau und Mann insbesondere die Lohngleichheit umfasst (vgl. Erläuterungen zu § 4 im Kapitel IV der Botschaft). Ein Auftrag darf gemäss diesem Ver-gabegrundsatz nur an eine Anbieterin vergeben werden, welche die Lohngleichheit für Frau und Mann respektiert. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Anbieterin den Grundsatz der Lohngleichheit für Frau und Mann verletzt, hat die Auftraggeberin vor dem Zuschlag die Angaben dieser Anbieterin zu prüfen oder diese Prüfung in Auftrag zu geben. Die Anbieterin hat dabei auf Verlangen den Nachweis für die Richtigkeit ihrer Angaben zu leisten (§ 26 Abs. 1 öBG). Eine Anbieterin, die ihre Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung trotz Androhung der Folgen verweigert oder verzögert, braucht bei der Vergabe nicht berücksichtigt zu wer-den (§ 26 Abs. 2 öBG). Dieses Vorgehen hat sich nicht nur in diesem Punkt, sondern auch in vergleichbaren Bereichen wie beispielsweise der Überprüfung der Einhaltung der Arbeits-schutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der einschlägigen Bedingungen der Gesamtarbeitsverträge (§ 4 Buchstabe b öBG) bewährt.

Das Anliegen der Motion, dass bei öffentlichen Beschaffungen auch das Vergabekriterium der Lohngleichheit zu prüfen sei, ist folglich mit der heutigen Regelung bereits erfüllt. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen ist nicht nötig und auch nicht geboten. Die Motion ist somit im Sinne dieser Ausführungen abzuweisen.